

4285/AB
vom 22.01.2021 zu 4327/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.787.209

Wien, 13.1.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4327 /J des Abgeordneten Peter Wurm, Walter Rauch, Peter Schmiedlechner, Christian Ries und weiterer Abgeordneter an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Wer haftet bei Einbruch in SB Safeanlagen?** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- Kennen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister die Problematik der Haftung im Zusammenhang mit Selbstbedienungs-Safeanlagen?
- Hat sich die zuständige Konsumentenschutzsektion bzw. nunmehrige Gruppe Konsumentenschutz mit der Problematik der Haftung im Zusammenhang mit Selbstbedienungs-Safeanlagen beschäftigt?
- Wenn ja, in welcher Art und Weise?
- Welche Aktenzahlen, Dokumente und Maßnahmen können Sie für die Problematik der Haftung im Zusammenhang mit Selbstbedienungs-Safeanlagen dazu nennen, die die Aktivitäten des Ministeriums belegen?
- Hat das Konsumentenschutzministerium betreffend der Problematik der Haftung im Zusammenhang mit Selbstbedienungs-Safeanlagen mit dem VKI Kontakt aufgenommen bzw. diesen beauftragt hier aktiv zu werden?

- *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

Wenn es Kriminellen wegen eines Versagens oder durch eine Umgehung der von der Bank betriebenen technischen Sicherheitsvorkehrungen gelingt, sich unbefugt Zutritt zu Selbstbedienungs-Safeanlagen zu verschaffen und dort Kundenschließfächer zu leeren, haftet meiner Ansicht nach die Bank den betroffenen Kund*innen für den Schaden. Derartige Schadenfälle ereigneten sich im November 2020, als bisher unbekannte Täter*innen in Filialen der UniCredit Bank Austria AG und zweier Raiffeisenbanken zunächst Skimminggeräte an den Kartenöffnungen für das 24-Stunden-Foyer installierten und sich dann mit den kopierten Daten Zutritt zum Kassenraum verschafften. Dort platzierten die Täter*innen verdeckte Kameras, welche die PIN-Code-Eingabe der Kund*innen für den Safebereich aufnahmen.

Nach den Geschäftsbedingungen, die von den betroffenen Banken für die Vermietung von Safes verwendet werden, haftet das Kreditinstitut seinen Kund*innen in solchen Fällen für den eingetretenen Schaden nur dann, wenn es seine Vertrags- und Sorgfaltspflichten grob schuldhaft verletzt hat. Im Fall einer bloß leichten Fahrlässigkeit ist die Haftung des Kreditinstituts hingegen auf relativ niedrige Höchstbeträge begrenzt (bei der UniCredit Bank Austria auf 3.625 Euro). Bei einem fehlenden Verschulden soll das Kreditinstitut nach den Vertragsbedingungen sogar vollständig haftungsfrei sein.

Nach Ansicht der zuständigen Mitarbeiter*innen meines Ressorts sind diese Vertragsklauseln gesetzwidrig und unwirksam. Das Konsumentenschutzgesetz verbietet Haftungsbeschränkung bei leichtem Verschulden in Fällen, in denen der Unternehmer/die Unternehmerin Sachen des Verbrauchers/der Verbraucherin in seinen/ihren Gefahrenbereich übernimmt (siehe Krejci in Rummel, Rz 198 zu § 6 KSchG). Bei Safe-Mietverträgen kommt es zu einer solchen Gefahrenübernahme, da sich das Kreditinstitut ausdrücklich verpflichtet, den Safe und damit auch die in ihm befindlichen Sachen zu sichern.

Nach überwiegender Ansicht der Lehre ist aber auch bei fehlendem Verschulden des Kreditinstituts ein vollständiger Haftungsausschluss in Fällen nicht zulässig, in denen das technische Sicherheitssystem versagt oder von den Tätern umgangen wird. Das Sicherheitssystem wird ausschließlich vom Kreditinstitut gestaltet und kontrolliert. Es ist daher kein sachlicher Grund erkennbar, warum sein Versagen Kund*innen zur Last fallen sollte, die sich immer sorgfältig verhalten haben.

Meine Mitarbeiter*innen haben mit Schreiben vom 23.11.2020 den Verein für Konsumenteninformation (VKI) ersucht, gegen die UniCredit Bank Austria AG mit einer Abmahnung und Verbandsklage gemäß § 28 KSchG vorzugehen. Nach einem entsprechenden Ansuchen des VKI genehmigte das BMSGPK am 1.12.2020 ein solches Verfahren (Geschäftszahl 2020-0.792.444).

Fragen 7 bis 11:

- *Hat das Konsumentenschutzministerium betreffend der Problematik der Haftung im Zusammenhang mit Selbstbedienungs-Safeanlagen mit dem Wirtschaftskammer Kontakt aufgenommen um hier aktiv zu werden?*
- *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
- *Werden Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung und Haftung der Selbstbedienungs-Safeanlagen rechtlich prüfen lassen?*
- *Wenn ja, bis wann?*
- *Welche weitere konsumentenschutzpolitische Strategie werden Sie für die Zukunft betreffend der Problematik der Haftung im Zusammenhang mit Selbstbedienungs-Safeanlagen vorgeben?*

Im Gegensatz zur Einschätzung des BMSGPK sind die betroffenen Banken der Ansicht, die von ihnen für die Vermietung von Safes verwendeten Geschäftsbedingungen seien zulässig. Aus diesem Grund hat die UniCredit Bank Austria AG, nachdem die Bank im Dezember 2020 vom VKI im Auftrag des BMSGPK außergerichtlich abgemahnt worden war, keine freiwillige strafbewehrte Unterlassungserklärung gemäß § 28 Absatz 2 KSchG abgegeben.

Um die strittigen Haftungsfragen von den Gerichten klären zu lassen, hat der VKI in der Zwischenzeit die Verbandsklage gegen die UniCredit Bank Austria AG eingebracht. Sollten die Gerichte unseren Standpunkt bestätigen, werde ich den VKI damit beauftragen, zum Schutz der Verbraucher*innen auch die anderen betroffenen österreichischen Banken gemäß § 28 KSchG abzumahnen und dadurch der Verwendung gesetzwidriger Vertragsklauseln ein Ende zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

